

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2005 gingen beim Petitionsausschuss 22 144 Eingaben ein. Das sind 23 Prozent mehr als im Jahr 2004, in dem 17 999 Neueingaben verzeichnet wurden, und 42 Prozent mehr als im Jahr 2003, in dem beim Petitionsausschuss 15 534 Eingaben eingingen. Im täglichen Durchschnitt wurden demnach 87 Zuschriften in den Geschäftsgang gegeben.

Die Anzahl der Eingaben, die der Petitionsausschuss im Jahr 2005 zu einem Abschluss gebracht hat, beträgt 16 648. Zur Erläuterung ist zu erwähnen, dass nicht in jedem Einzelfall eine förmliche Beratung im Ausschuss und die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung erforderlich ist. Oftmals erkennen die Behörden bereits aufgrund des Stellungnahmeersuchens des Ausschusses Fehler und korrigieren diese im Sinne der Petenten. In anderen Fällen erkennen die Petenten aufgrund der Erläuterung der Rechtslage, dass die Begehren keinen Erfolg haben können und verzichten vor diesem Hintergrund auf eine weitere Behandlung der Petitionen. Festzustellen ist jedoch, dass der Anteil der behandelten Eingaben, in denen eine Beratung im Ausschuss und die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit Begründung erfolgte, erneut zugenommen hat.

Hinsichtlich der Verteilung der neu eingegangenen Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien ist das Bundesministerium für Gesundheit (in der 15. WP Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung) mit weit über 40 Prozent der Petitionen das Ressort, zu dem die meisten Zuschriften eingingen. Es folgen gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen das Bundesministerium des Innern mit zirka 17 Prozent der Eingaben, das Bundesministerium der Justiz mit mehr als 11 Prozent und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (in der 15. WP Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) mit nahezu 10 Prozent.

Einen Rückgang dagegen erfuhr die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen). Es sind 67 204 Massenpetitionen zu verzeichnen gegenüber 76 669 im Vorjahr. Ebenfalls zurückgegangen ist im Berichtszeitraum die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden. Es sind diesmal 795 Sammelpetitionen eingegangen gegenüber 1 134 im Vorjahr. In diesen sind jedoch über 375 000 Unterschriften enthalten, so dass sich summa summarum nahezu 465 000 Menschen im Jahr 2005 an den Petitionsausschuss gewandt haben. Den Anlagen I G und I H sind nähere Hinweise zu den in den Sammel- und Massenpetitionen vorgebrachten Anliegen zu entnehmen.

Die Bitten zur Gesetzgebung machten wie im Jahr zuvor zirka die Hälfte der eingegangenen Neueingaben aus; in den Vorjahren stellte dieser Anteil im Durchschnitt ledig-

lich etwas mehr als ein Drittel der jährlichen Neueingaben dar.

Aufgegliedert nach Geschlechtern kann der Statistik entnommen werden, dass nahezu 67 Prozent der Eingaben von männlichen Personen eingereicht wurden. Zirka 27 Prozent der Eingaben stammten von weiblichen Personen. Der Rest der Eingaben kam von Organisationen und Verbänden, war ohne Personenangabe oder als Sammelpetition zu werten.

Ermittelt man die Anzahl der Petitionen, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt. Das Land mit den relativ meisten Eingaben im Jahr 2005 war wie in früheren Jahren Berlin mit 1 059, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 935 und Sachsen-Anhalt mit 920. Geringe Eingabezahlen gab es aus dem Saarland mit 80 und Baden-Württemberg mit 112 Eingaben auf 1 Million Einwohner.

Auch im Jahr 2005 ließen sich viele Petitionen bereits im Vorfeld des eigentlichen parlamentarischen Verfahrens lösen, indem der Petitionsausschuss die Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Argumente des Für und Wider auf Seiten der Behörden und Entscheidungsträger ausführlicher als in den behördlichen Maßnahmen erläuterte, die die Petitionen auslösten. Andere Fälle dagegen erforderten komplexe Moderationsverfahren, z. B. mit Anhörung der Beteiligten (Ortsbesichtigungen). Der Petitionsausschuss konnte am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er bei über 40 Prozent der Eingaben etwas für die Petenten tun konnte; neben der Erledigung durch parlamentarische Beratung die Erledigung durch Rat, Auskunft bzw. Materialübersendung. Eine detaillierte Übersicht der Art der Erledigung ist der Anlage I D zu entnehmen. Darin aufgeführt ist auch das gesamte Arbeitspensum der von den Mitgliedern des Ausschusses behandelten Petitionen, das 16 648 Eingaben beträgt und damit eine Steigerung an behandelten Eingaben gegenüber dem Vorjahr aufweist.

Insgesamt nahezu 1 950 Vorgänge befanden sich im Berichtszeitraum im Geschäftsgang, ohne die Voraussetzungen für eine Petition im Sinne von Artikel 17 GG zu erfüllen. Hierzu gehörten insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilten, um damit beim Petitionsausschuss Gehör zu finden. Die mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes sind gehalten, diese Zuschriften sorgfältig zu lesen, und, soweit geboten, zu beantworten. Nicht beantwortet werden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt. Da den Petitionsausschuss auch Zuschriften aus dem Ausland erreichten, mussten viele vor der weiteren Behandlung erst einmal aus Fremdsprachen ins Deutsche übersetzt werden. Diese Dienstleistung unterstreicht, dass der Petitionsausschuss bemüht ist, soweit irgend möglich auf die Einsender zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Tätigkeit ist

zudem die Beantwortung zahlreicher telefonischer Anfragen, die den Petitionsausschuss tagtäglich erreichen. Im Übrigen sind die Eingaben zu erwähnen, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Es handelt sich dabei überwiegend um Beschwerden über Landeseinrichtungen. Über 8 Prozent der erledigten Petitionen fällt unter diese Rubrik.

Aufgrund der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, die Urteile zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Insofern war auch im Jahr 2005 vielen Petentinnen und Petenten mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann.

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass immer dann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Prozesspartei ist, Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, in den folgenden drei Fallkonstellationen behandelt werden können:

- wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;
- wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;
- wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss drei Neuerungen im Petitionswesen beschlossen. Ab dem 1. September 2005 wurde die Möglichkeit eröffnet, Petitionen per E-Mail durch Nutzung eines im Internet abrufbaren Formulars einzureichen. Zeitgleich wurde ein zunächst auf zwei Jahre befristeter Modellversuch zur Mitzeichnung von Petitionen im Internet gestartet. Dieses Modell der ‚öffentlichen Petition‘ ist bislang einmalig in Deutschland.

Die Einstellung (von bestimmten Massen- und Sammelpetitionen) ins Internet erfolgt im Einverständnis mit den Petentinnen und Petenten und nach Maßgabe des Persönlichkeitsschutzes. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Bitte oder Beschwerde im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages und insbesondere ein Anliegen von allgemeinem Interesse handelt. Die Entscheidung, ob eine Petition als öffentliche Petition ins Netz eingestellt wird, liegt letztlich beim Petitionsausschuss, der auf der Grundlage der ergänzten Verfahrensgrundsätze und einer neu geschaffenen Richtlinie hierüber zu befinden hat. Im Falle der Veröffentlichung hat dann jeder die Möglichkeit, sie zu unterstützen bzw. sich dazu in einem Diskussionsforum zu äußern. Die Öffentlichkeit erhält zudem die Möglichkeit, über die Homepage des Deutschen Bundestages – www.bundestag.de/Petitionen – den Verlauf von öffentlichen Petitionsverfahren mitzuvollziehen.

Das neue Verfahren bietet dem Petitionsausschuss die Gelegenheit, sich in einem Diskussionsforum mit sehr unterschiedlichen Sichtweisen und Fallkonstellationen zu einem vorgetragenen Anliegen vertraut zu machen.

Als Vorbild für den Modellversuch diente ein seit 2001 erfolgreich eingesetztes System des schottischen Regionalparlaments. Die im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen waren sich einig, dass sich der Petitionsausschuss mit den Neuerungen den Herausforderungen der neuen Medien stellt. Der Ausschuss möchte mit diesem neuen Online-Diskussionsangebot eine zeitgemäße Möglichkeit der Intensivierung der Kommunikation zwischen den Bürgern untereinander und zwischen den Bürgern und dem Verfassungsorgan Deutscher Bundestag zur Verfügung stellen. Es zielt darauf, allen Nutzern – sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Ausschussmitgliedern – dieses interaktiven Instrumentariums zusätzliche Kommunikations-, Deliberations- und Partizipationsmöglichkeiten zu bieten und die repräsentative Demokratie zu stärken. Die mit den Neuerungen im weiteren Verlauf des Berichtsjahres gemachten ersten Erfahrungen unterstreichen diesen Ansatz.

Ergänzt wurden die beiden vorgenannten Neuerungen durch eine weitere Änderung der Verfahrensgrundsätze dahin gehend, für Sammel- oder Massenpetitionen, die ein Quorum von 50 000 Unterstützern erreichen, grundsätzlich eine Anhörung des oder mehrerer Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung vorzusehen.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2005 fanden 14 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen 232 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen wurden.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Deutschen Bundestag in Form von 64 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 16 648 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch im Internet als Bundestagsdrucksachen eingestellt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2004 erschien am 1. Juni 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5570) und wurde vom Vorsitzenden gemeinsam mit Vertretern der Fraktionen am selben Tag Bundestagspräsident Wolfgang Thierse übergeben.

Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 15. Juni 2005 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (Plenarprotokoll 15/180).

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss insgesamt drei Mal von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch. In einem Fall wurde ein Regierungsvertreter vor den Ausschuss geladen. In zwei Fällen wurden Ortsbesichtigungen durchgeführt, die jeweils ein reges Medienecho fanden:

- Am 12. Januar 2005 fand ein verbundener Ortstermin in Ramstein und Spangdahlem statt, bei dem sich der Ausschuss mit den möglichen Auswirkungen des Ausbaus der US-Militärflugplätze Ramstein und Spangdahlem auf die Nachbargemeinden beschäftigte. Aufgrund des Ortstermins wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen, die eine intensive Nachbetrachtung und weitere Prüfung durch den Petitionsausschuss unter Einbeziehung des zuständigen Bundesministeriums und der nachgeordneten Behörden erforderlich machten. Der Ablauf der 15. Legislaturperiode ließ eine abschließende Erledigung im Berichtsjahr nicht mehr zu.
- Am 28. April 2005 informierte sich der Ausschuss über die Erweiterungspläne des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, bei denen es im Wesentlichen um den Erweiterungsbau in einem Teil eines denkmalgeschützten Gartens ging. Aufgrund der Eindrücke aus der durchgeführten Ortbesichtigung, die auf Seiten des Petitionsausschusses großes Verständnis für das Anliegen der Petentin hervorrief, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel zu überweisen, bei der Umsetzung der gewählten Planungsalternative auf eine optimale ästhetische Einpassung des Neubaus in den Botanischen Garten hinzuwirken. Unter Berücksichtigung aller denkmalschutzpflegerischen, kunsthistorischen und baurechtlichen Aspekte stellte die gewählte Planungsvariante aus Sicht des Petitionsausschusses wohl die beste Alternative dar. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er die Forderung der Petentin nach Ausschreibung eines erneuten Ideenwettbewerbs unter Aufhebung des bereits durchgeführten Architektenwettbewerbs nicht unterstützen konnte.

Darüber hinaus fanden sechs Berichterstattegespräche mit Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneten Bundesbehörden statt.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen (vgl. Anlage 8, 7.14 f.), sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Im Jahr 2005 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung sechs Petitionen zur Berücksichtigung und 36 zur Erwägung.

Eine Übersicht der Antworten der Bundesregierung auf diese Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse und auf bis dato offene aus den Vorjahren ist in Anlage 3 zu finden. Es sind demnach im Berichtszeitraum zwei Antworten der Bundesregierung auf Berücksichtigungsbeschlüsse eingegangen, die beide in der Sache positive Antworten enthielten. Acht Antworten der Bundesregierung gingen auf Erwägungsbeschlüsse ein, davon sechs mit positiver und zwei mit negativer Antwort.

1.5 Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Auch auf internationaler Ebene informierten sich die Mitglieder des Petitionsausschusses über aktuelle Fragen des Petitions- und Ombudswesens. Sie führten mit verschiedenen Ansprechpartnern Gespräche und stellten die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages dar.

Ende März 2005 reiste eine Delegation des Petitionsausschusses nach Kopenhagen, um am 9. Runden Tisch der Europäischen Nationalen Ombudseinrichtungen teilzunehmen. Schwerpunkte dieser Tagung waren Fragen des Selbstverständnisses von Ombudseinrichtungen und deren Tätigkeiten. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Tagung galt Fragen zur Situation schwieriger Inhaftierter und des Schutzes der Privatsphäre.

Im April 2005 traf sich der Vorsitzende Dr. Karlheinz Gutmacher mit dem neu gewählten Europäischen Bürgerbeauftragten, Professor Dr. Nikiforos Diamandouros, in Straßburg, zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

Im Juni 2005 fand in Helsinki ein Seminar mit Ombudseinrichtungen der Ostseeanlieger, insbesondere aus den baltischen Staaten, statt. Der Petitionsausschuss, vertreten durch eine dreiköpfige Delegation, stellte das Petitionswesen in Deutschland vor. Als weitere Punkte in diesem Seminar sind zu nennen, die Situation in Haftanstalten und anderen geschlossenen Einrichtungen, gutes Verwaltungshandeln („good governance“) als Bürgerrecht in der Europäischen Union, soziale Rechte insbesondere im Bereich psychiatrischer Behandlung und Vorsorge sowie ein Überblick über die Arbeit des Internationalen Ombudsmann-Instituts.

In den Niederlanden fand vom 12. bis 13. September 2005 das fünfte Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse statt. Die Tagung in Den Haag war die erste Zusammenkunft der Ombudseinrichtungen nach der bislang größten Erweiterung der Europäischen Union. Neben der Durchführung eines breiten allgemeinen Meinungsaustausches befasste sie sich ausführlich mit dem Thema „Die Rolle der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen bei der Anwendung von EU-Recht“.

Am 24. September folgte der Petitionsausschuss der Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung des Europäischen Ombudsmann-Instituts (EOI) nach Vilnius. Zentraler Punkt dieser Mitgliederversammlung war die Beschlussfassung über eine neue Satzung des EOI,

mit der künftig eine gleichwertige Repräsentanz der Nationalstaaten gewährleistet werden soll.

Im Oktober 2005 empfing der Petitionsausschuss eine Delegation von sieben Rechtsexperten aus Südafrika, der er ausführlich über seine Rechtsgrundlagen, seine Befugnisse und seine Arbeit berichtete und für Fragen rund um das Petitionswesen in Deutschland zur Verfügung stand.

1.6 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Einen besonderen Akzent setzte der Petitionsausschuss in seiner Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2005 erneut mit seiner Beteiligung an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen.

Mitglieder des Petitionsausschusses standen – assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes – an vier Messeterminen (Leipzig, Mainz, Hannover und München) im Rahmen von Bürgersprechstunden zur Verfügung. Sie informierten über ihre Arbeit und das Petitionswesen und nahmen Bitten und Beschwerden entgegen.

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im Juni 2005 eine Pressekonferenz statt, in der der Vorsitzende, begleitet von den Obleuten der Fraktionen, Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2004 erläuterte und Fragen dazu beantwortete.

Eine wichtige Säule der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist seine Darstellung im Internet. Auf www.bundestag.de/Ausschüsse/Petitionsausschuss ist eine Rubrik ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Diese Plattform bietet nicht nur Antworten auf Fragen, die immer wieder rund um das Petitionswesen gestellt werden, und informiert über aktuelle Vorgänge, sondern enthält seit 1. September 2005 ein regelrechtes Dienstleistungsangebot, indem Petitionen durch Nutzung eines Web-Formulars online eingereicht und mit „öffentlichen Petitionen“ zur Mitzeichnung und Diskussion ins Netz gestellt werden können. (www.bundestag.de/Petitionen)

Das Internet-Angebot wird abgerundet durch eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“, die Gelegenheit bietet, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren. Im Übrigen sind auch die Tätigkeitsberichte sowie die Beratungen dieser in das Internet-Angebot integriert.

Darüber hinaus stand der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratung von Petitionen zur Verfügung.

2. Einzelne Anliegen

2.1 Bundeskanzleramt

Ein Schwerpunkt der Eingaben im Bereich des Bundeskanzleramtes – Bundesbeauftragter für Kultur und Medien (BKM) – waren Petitionen zur Gebühreneinzugszen-

trale (GEZ). So waren die Petenten mit den Methoden der GEZ, ihre Gebühren einzuziehen, unzufrieden oder beschwerten sich über die Ablehnung ihres Antrages auf Befreiung von den Rundfunkgebühren durch die GEZ. Teilweise wurde in diesem Zusammenhang auch eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen verlangt. Der Petitionsausschuss hat diese Eingaben in der Regel der entsprechenden Landesvolksvertretung zugeleitet, weil das inländische Rundfunkwesen einschließlich der Finanzierungs- und Gebührenfragen in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer fällt.

Mit zehn Eingaben gab es nur vereinzelt Beschwerden über die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Dabei wurden insbesondere Unstimmigkeiten bei der Bearbeitung der Anträge zur Einsichtnahme in diese Unterlagen beanstandet.

2.1.1 Förderung der Sanierung eines denkmalgeschützten Hauses

Zum Erhalt ihres denkmalgeschützten Wohnhauses in einer sächsischen Kleinstadt hatten die Petenten Fördermittel beantragt. Die Sanierung des Kulturdenkmals lief bereits über mehrere Jahre und umfasste teilweise aufwändige Handwerkerarbeiten. Nachdem das Landesamt für Denkmalschutz wiederholt Förderanträge der Petenten nicht in der gewünschten Höhe berücksichtigen konnte, wandten sie sich an den Petitionsausschuss.

Sie kritisierten insbesondere, dass einzelne Vorhaben in Millionenhöhe gefördert würden, andere Bauherren, deren Vorhaben nicht genügend Aufmerksamkeit erzeuge, mit ihren Mehraufwendungen hingegen auf sich allein gestellt blieben. Mit der Eingabe strebten die Hauseigentümer nicht die vollständige Erstattung der ihnen durch den Denkmalschutz entstandenen Mehrkosten an, es ging ihnen vielmehr um eine Würdigung ihres Einsatzes für den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern in Form einer finanziellen Zuwendung.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der Bund nur eine Zuständigkeit für Baudenkmäler von nationaler Bedeutung hat, allerdings keine für das Objekt der Petenten. Gleichwohl hat er die Beauftragte der BKM um Recherche gebeten. Diese ergab, dass die sächsischen Behörden zwischenzeitlich abgeholfen hatten, indem sie den Petenten Fördermittel zugeteilt hatten. Angesichts der finanziellen Situation der Denkmalpflege handelte es sich dabei zusammen mit bereits früher gewährten Zuschüssen um eine nicht unerhebliche Summe.

Das Engagement der Petenten war somit entsprechend gewürdigt worden. Der Petitionsausschuss hat daraufhin das Verfahren abgeschlossen.

2.2 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich ist mit 382 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung bildeten erneut